

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1951/6/6 10b385/51

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.06.1951

#### Norm

**GBG §60** 

GBG §126

#### Rechtssatz

Der Vollzug einer Anmerkung der Hypothekarklage kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Klage von einer Zweigniederlassung jenes Unternehmens eingebracht wurde, für welches das Pfandrecht einverleibt wurde, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zweigniederlassung durch Bestellung eines eigenen öffentlichen Verwalters eine Sondermasse darstellt. Der Beklagte, der gegen die Bewilligung der Anmerkung kein Rechtsmittel ergriffen hat, kann gegen den im Rekurswege bewilligten grundbücherlichen Vollzug gleichwohl einen Revisionsrekurs erheben.

## **Entscheidungstexte**

• 1 Ob 385/51 Entscheidungstext OGH 06.06.1951 1 Ob 385/51

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0061030

Dokumentnummer

JJR\_19510606\_OGH0002\_0010OB00385\_5100000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$